

Arbeitsmarkt

141/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

1010 Wien, den 26 Februar 1992
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Ausdrucker Heit Peter

Zl. 35.401/4-2/92

Präsidium des Nationalrates
in Wien

Klappe

Gesetzesentwurf	
Zl. 27	-GE/1992
Datum 16.3.1992	
Verteilt 19.3.1992	Hell

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird

Mit Beziehung auf die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ. 600.614/3-VI/2/76, vom 16. Mai 1978, GZ. 600.614/2-VI/2/78, und vom 10. August 1985, GZ. 602.271/1-V/6/85, werden anbei 25 Ausfertigungen des gleichzeitig den zur Begutachtung berufenen Stellen zugeleiteten Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird, samt Erläuterungen übermittelt. Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen endet mit dem 3. April 1992.

Für den Bundesminister:
S t e i n b a c h

Beilagen:
Gesetzesentwurf samt
Erläuterungen

Für die Öffentlichkeit
der Öffentlichkeit:

Handwritten signature

Anlage zu Zl. 35.401/4-2/92

E N T W U R FBundesgesetz, mit dem das Ausländer-
beschäftigungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl.Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 684/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lit. h, j und k entfällt; § 1 Abs. 2 lit. i erhält die Bezeichnung "h".
2. Dem § 1 Abs. 2 wird folgende neue lit. i angefügt:
"i) Ehegatten österreichischer Staatsangehöriger sowie Kinder (einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder) österreichischer Staatsbürger, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen der österreichische Staatsbürger Unterhalt gewährt."
3. § 15 Abs. 1 Z 2 lautet:
"2. der Ausländer mindestens fünf Jahre mit einem österreichischen Staatsbürger verheiratet war und seinen Wohnsitz im Bundesgebiet hat, oder"
4. § 15 Abs. 3 entfällt; § 15 Abs. 4 bis 6 erhalten die Bezeichnungen "(3)" bis "(5)".
5. Dem § 34 wird folgender Abs. 4 angefügt:
"(4) § 1 Abs. 2 lit h und i sowie § 15 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 bis 5 in der Fassung des BGBl.Nr. .../1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

V O R B L A T T

Problem: Mit Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) haben der Ehegatte eines Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates, der in Österreich eine selbständige oder unselbständige Tätigkeit ausübt, sowie die Kinder dieses Staatsangehörigen, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen er Unterhalt gewährt, selbst wenn sie nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates besitzen, das Recht, in Österreich eine unselbständige Tätigkeit ausüben.

(EWR Verordnung Nr. 1612/68 vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, Artikel 11).

Damit kommt es zu einer Benachteiligung der Ehegatten und Kinder österreichischer Staatsbürger gegenüber jenen von EWR-Staatsangehörigen.

Ziel: Gleichstellung der Ehegatten und Kinder österreichischer Staatsbürger mit jenen von EWR-Staatsangehörigen

Lösung: Ausnahme der Ehegatten und Kinder österreichischer Staatsbürger vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, welches bereits unmittelbar aufgrund des EWR-Abkommens nicht auf EWR-Staatsangehörige und deren Ehegatten und Kinder anzuwenden ist.

Alternative: Keine.

Kosten: Keine.

E R L Ä U T E R U N G E NA. Allgemeiner Teil

Im Rahmen der Vorbereitungen für den Europäischen Wirtschaftsraum und den angestrebten Beitritt Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften ist Vorsorge zu treffen, daß Ehegatten und Kinder österreichischer Staatsbürger gegenüber jenen von Staatsangehörigen aus EWR- bzw. EG-Staaten nicht benachteiligt werden.

B. Besonderer TeilZu Z 1 (§ 1 Abs. 2 lit. h, i, j und k)

Durch den EWR-Vertrag werden Südtiroler bzw. in der Region Trentino-Südtirol ansässige Italiener automatisch vom Geltungsbereich des AuslBG ausgenommen. Dasselbe gilt für die Tätigkeit im Rahmen von Aus- und Weiterbildungs- oder Forschungsabkommen mit den europäischen Gemeinschaften. Die entsprechenden Ausnahmebestimmungen können daher entfallen und die Ausnahme für Universitätslehrer auf den dadurch freien Platz der lit. h nachrücken.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 2 lit. i)

Im Hinblick darauf, daß nach dem Verständnis der Verordnung 1612/68 unter den Begriff "Kinder" auch Adoptivkinder und Stiefkinder zu subsumieren sind, wird dies unmittelbar klargestellt, um eine einschränkende Auslegung zu Lasten der Familienangehörigen österreichischer Staatsbürger auszuschließen.

Zu Z 3 (§ 15 Abs. 1 Z 2)

Wegen der unmittelbaren Ausnahme der Ehegatten österreichischer Staatsbürger vom Geltungsbereich des AuslBG hat der Befreiungsschein nur mehr für geschiedene Ehegatten österreichischer Staatsbürger Bedeutung. Wie bisher (im Rahmen der Verlängerungsbestimmung des § 15a Abs. 2) soll nunmehr auch der erstmalige Erwerb eines Befreiungsscheines nach mindestens fünf Jahren Ehe mit einem österreichischen Staatsbürger möglich sein, wenn der Wohnsitz im Bundesgebiet liegt.

Zu Z 4 (§ 15 Abs. 3 bis 6)

Durch die Ausnahme der Kinder österreichischer Staatsbürger vom Geltungsbereich des AuslBG wird die Begünstigung des § 15 Abs. 3 gegenstandslos. Sie wird daher aufgehoben und die Bezeichnung der übrigen Absätze angepaßt.

Zu Z 5 (§ 34 Abs. 4)

Dabei handelt es sich um die im Sinne der Legistischen Richtlinien formulierte Bestimmung über das Inkrafttreten der novellierten Bestimmungen.